

## Anforderungen an Jugendberufsagenturen aus Sicht der Jugendsozialarbeit

Doris Beneke, Birgit Beierling

Junge Menschen müssen gleichzeitig die Umbruchsituation vom Jugendlichen zum Erwachsenen und den Übergang von der verpflichtenden und strukturierten Schulbildung in den selbst gewählten Beruf bewältigen, unabhängig davon welche Erfahrungen sie gemacht haben und nutzen können und mit welchen Ressourcen sie ausgestattet sind. Seit Jahrzehnten beobachten wir, dass vielen Jugendlichen dies nicht ohne Unterstützung gelingt. Die Bundesagentur für Arbeit, die Berufsschulen und seit 2005 auch die Jobcenter bieten Hilfen auf dem Weg in die Ausbildung und den Arbeitsmarkt an. Auch die Jugendhilfe hat sich mindestens bis 2005 durch den § 13 SGB VIII für die sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen auf dem Weg in den Beruf mit verantwortlich gefühlt. Seit 2005 gibt es Debatten um die Zuständigkeit und mit dem § 10 Absatz 3 SGB VIII ist mit einer Nachrangerklärung der Jugendhilfe vor Angeboten des SGB II (§ 4 Absatz 2, 14–16) ein Rückzug der Jugendsozialarbeit eingeleitet worden, der bis heute nachwirkt. Seitdem werden in der Fachwelt Diskurse über die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit geführt.

Im Koalitionsvertrag von 2013 haben die Regierungsfractionen den Handlungsbedarf an den Schnittstellen der Rechtskreise II, III und VIII aufgegriffen und mit dem politischen Beschluss des flächendeckenden Ausbaus von Jugendberufsagenturen beantwortet.

### Was soll mit den Jugendberufsagenturen erreicht werden?

Die Jugendsozialarbeit fordert: Alle jungen Menschen sollen gezielte und abgestimmte Beratung und Unterstützung bei der Einmündung in den Beruf erhalten. Insbesondere gilt dies für die jungen benachteiligten Menschen, denen wirkungsvollere, besser zwischen den Rechtsträgern abgestimmte Hilfen zuteilwerden sollen.

### Leitideen- und Eckpunkte

Aus Sicht der Jugendsozialarbeit muss hier – insbesondere mit Blick auf die Zielgruppe der integrationsgefährdeten Jugendlichen – eine ganzheitliche Förderung aufgebaut werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass individuell zugeschnittene Hilfen und keine „Konfektionsangebote“ gebraucht werden, wenn die jungen Menschen sowohl in ihrer Persönlichkeitsentwicklung als auch in ihrer beruflichen Orientierung und Qualifizierung gefördert werden sollen. Zudem muss es mit Jugendberufsagenturen (oder vielleicht besser Jugendagenturen) gelingen, schnelle, bedarfsgerechte Hilfen auf den Weg zu bringen. Das ist eine große Herausforderung für das Zusammenspiel dreier Rechtskreise, deren Zielsetzungen und Förderphilosophien so unterschiedlich sind.

Es sollten auf Bundesebene klare Anforderungen an eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit formuliert werden, um eine neue Qualität der abgestimmten Hilfeleistung zu erreichen – die Jugendberufsagentur (oder Jugendagentur) genannt wird.

- Der Erfolg der abgestimmten Zusammenarbeit der Rechtskreise sollte daran gemessen werden, ob mehr junge Menschen mit erheblichem Förderbedarf durch die Hilfsangebote erreicht werden und erfolgreich sowie nachhaltig gefördert werden können. Dabei ist als Erfolg hier nicht nur zu werten, ob eine arbeitsmarktlche Integration gelungen ist, sondern auch, ob eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse erreicht werden konnte.
- Die örtlichen Ausgangsbedingungen der Zusammenarbeit sind sehr unterschiedlich: handelt es sich um eine eher städtisch oder eher ländlich geprägte Region, mit welcher Arbeitsmarkt Voraussetzung und welcher sozialen Problemlage? Es gilt, jeweils passende Förderkonzepte zu entwickeln. Der Balanceakt wird darin bestehen, bundesweite „Standards“ zu formulieren und trotzdem große lokale Spielräume zu ermöglichen.
- Zu den Mindeststandards gehören aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit als abgestimmtes (lebenswelt- und berufsorientiertes) Beratungskonzept mit gemeinsamer „Fallbearbeitung“, gemeinsam gestaltete und finanzierte Förderangebote, individuelle zeit-schnelle Hilfsangebote, für die verlässliche Strukturen geschaffen werden, aufsuchende Ansätze sowie eine motivierende, am Subjekt orientierte Förderung. In eher städtisch geprägten Regio-



nen kann die Zusammenarbeit sicher in gemeinsamen Anlaufstellen realisiert werden. In ländlich geprägten Regionen müssen hier andere Lösungsansätze entwickelt werden.

- Diese engagierte gemeinsame Arbeit für junge Menschen im Übergang Schule – Beruf muss initiiert, koordiniert und immer wieder vorangetrieben werden. Es gibt gute Gründe das Kooperationsmanagement in die Hände der Kommunen mit ihrem ganzheitlichen Fürsorgeauftrag zu legen.
- Jugendberufsagenturen (oder Jugendagenturen) müssen eine umfangreiche und intensive Kooperation zwischen den Rechtskreisen II, III und VIII zur Aufgabe haben, dessen Qualität sich sowohl auf Leitungsebene als auch auf Fachebene widerspiegeln muss. Zudem gilt es, weitere Kooperationspartner vor Ort – insbesondere die (Berufs) Schulen, aber auch Wirtschaft und Betriebe, die Polizei, Jugendgerichtshilfe, den Gesundheitsbereich etc. – sukzessive einzubeziehen.
- Der „Geist“ der Jugendhilfe (Partizipation, Motivation, Freiwilligkeit, zeitschnelle Förderung), aber auch die Qualitätsstandards der Jugendhilfe (Fachkräftegebot, anerkannte Träger der Jugendhilfe, die in die örtlichen Strukturen eingebunden sind und einen nennenswerten Mehrwert für die Situation der Jugendlichen vor Ort schaffen) müssen Einzug halten in die gemeinsame Kooperationsarbeit. Gerade bei den jungen Menschen mit hohem Förderbedarf geht es häufig primär um Nachsozialisierungsaufgaben und sekundär um Berufsbildung. Aus der Forschung wissen wir, dass personaler Beziehungsaufbau, motivierende, aufsuchende Ansätze sowie die Mobilisierung eines breiten professionellen

Netzwerkes der Unterstützung hier tragende Förderansätze sind. Der Einbezug freier anerkannter Träger der Jugendhilfe sichert Pluralität und kreative Konzeptionen niedrigschwelliger Angebote sowie einen großen Erfahrungsschatz mit den vielfältigen Lebenslagen von jungen Menschen.

- Ohne ein Revival der Jugendsozialarbeit wird es aber nicht gehen. Die Jugendsozialarbeit vor Ort muss mit Ressourcen ausgestattet und mit Leben gefüllt werden. Nur so stellt die Jugendhilfe einen kompetenten Partner in der Jugendberufsagentur dar. Zudem hat die Existenz des SGB II nicht die Aufgaben der Jugendhilfe, die im § 13 SGB VIII formuliert sind, erübrigt. Das bietet einen Anlass mehr, sich für eine Neuverteilung der Finanzen im föderalen System der Bundesrepublik einzusetzen, die die Kommunen in die Lage versetzt, ihren Daseinsfürsorgeauftrag auch zu erfüllen. Die Finanzausstattung der Kommunen muss eine adäquate Ausgestaltung des § 13 SGB VIII möglich machen.
- Jugendberufsagenturen (Jugendagenturen) brauchen eine eigene Finanzausstattung. Ein ernst gemeinter Aufruf der Bundesregierung zum Auf- und Ausbau sollte mit einer Finanzausstattung begleitet werden, um Anreize für die aufwendige Kooperationsarbeit vor Ort zu schaffen, aber auch um neue Gestaltungsmöglichkeiten außerhalb des vorhandenen Budgets zu geben.
- Wenn es – wie von uns gefordert – zu gemeinsamen Finanzierungen zwischen Jugendhilfe und Grundsicherungsträger (SGB II) und/oder Agentur für Arbeit kommen soll, brauchen wir klare rechtliche Voraussetzungen dafür. Wünschenswert wäre entweder ein gemeinsamer Fördertopf (unabhängig vom

Eingliederungstitel und bisherigen Haushaltstiteln), der unter Jugendhilfegesichtspunkten ausgegeben werden kann und individualisierte Förderkonzepte zulässt, oder – was uns realistischer erscheint – eine rechtlich abgesicherte Mitfinanzierungsoption der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter an Fördervorhaben der Jugendhilfe. So könnten relativ unproblematisch regional verankerte Jugendhilfeträger in die Arbeit eingebunden und verhindert werden, dass langfristig zu planende „Konfektionsangebote“ auf dem Wege der Ausschreibungen den Verlust der Jugendlichen und der Qualität der Hilfeleistung riskieren.

Aus Sicht der Jugendhilfe geht es bei der geforderten rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit nicht nur um eine verbesserte Kooperation der Behörden, so dass der Verwaltungsaufwand minimiert wird, sondern um eine qualitative und quantitative Verbesserung der Förderung junger Menschen. Jugendberufsagenturen (oder Jugendagenturen) werden sich daran messen lassen müssen, inwieweit es ihnen gelingt, mehr junge Menschen mit erhöhtem Förderbedarf erfolgreicher und nachhaltiger in die Gesellschaft und damit auch in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Von dieser Herausforderung aus gedacht, gilt es Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Aus Sicht der Jugendsozialarbeit sind die ersten und wichtigsten Schritte hier benannt worden.

Doris Beneke  
Sprecherin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit  
Birgit Beierling  
Referentin für Jugendsozialarbeit  
Paritätischer Gesamtverband e.V.  
Abt. Soziale Arbeit  
Oranienburger Straße 13–14  
10178 Berlin  
Tel. 030/24 63 64 08  
birgit.beierling@paritaet.org  
www.der-paritaetische.de